

**Ergänzungsvereinbarung „Genehmigungsverzicht zum 01.03.2023“ zur
Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung von Rehasport und Funktionstraining**

zwischen

**Bundesverband Rehabilitationssport, RehaSport Deutschland e.V.,
Eiswerderstraße 20 13585 Berlin**

sowie

R+V Betriebskrankenkasse, Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden

über den Genehmigungsverzicht für ärztliche Verordnungen über
Rehabilitationssport/Funktionstraining

§ 1 Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

- 1) Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird der grundsätzliche Verzicht der R+V BKK auf die vorherige Genehmigung der ärztlichen Verordnung (Erst- und Folgeverordnung) für Rehabilitationssport/Funktionstraining für Versicherte der R+V BKK, ab dem 01.03.2023, geregelt.

Sie ersetzt die Regelung zur Genehmigung für allen mit der BKK Landesverbände abgeschlossene Vereinbarungen zur Durchführung und Vergütung von Rehabilitationssports und Funktionstraining.

Eine vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die R+V BKK für die Versicherte der R+V BKK ist ab dem 01.03.2023 nicht mehr erforderlich.

Der Genehmigungsverzicht gilt für alle ärztlichen Verordnungen erstellt ab den 01.03.2023. Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen ärztlichen Verordnung.

- 2) Die Ergänzungsvereinbarung ändert das Verfahren bei Verstößen wie folgt ab:

Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten unabhängig von der Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse für den Rehabilitationssport.

- 3) Aufgrund der Genehmigungsfiktion wird keine ausdrückliche Genehmigung dieser Leistung durch die Krankenkasse benötigt. Der Leistungserbringer muss sich jedoch versichern, dass der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports bestätigt hat.

- 4) Die weiteren Regelungen und Abrechnungsbestimmungen werden von dieser Vorgehensweise nicht berührt.

Die durchführenden Mitglieder der Trägerverbände als auch die Vertragspartner verpflichten sich, diese und die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.

Die Behandlung durchführenden Mitglieder der Trägerverbände haben darauf zu achten, dass alle für die Abrechnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; insbesondere, dass auf der Verordnung der Arztstempel bzw. die Unterschrift des Arztes vorhanden ist und dass der maximale Leistungszeitraum eingehalten wird.

- 5) Der o. g. Verband informiert seine Mitglieder über diese Regelungen in einem Rundschreiben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

02.03.23   
Bundesverband Rehabilitationssport,
RehaSport Deutschland e.V., Berlin
(Datum und Unterschrift)



R+V Betriebskrankenkasse, Wiesbaden
(Datum und Unterschrift)

